



# Rundschreiben

- An alle Mitglieder ausschließlich per E-Mail

## Inhalt

1. Vollständige Mahd von Feldrainen in der allgemeinen Brut- und Setzzeit nicht gestattet
2. Klage gegen das PSM-Kartell
3. Regionalinitiative sucht Verstärkung
4. Beitragszuschuss zum Beitrag der Alterskasse / Verbesserungen
5. Hinweis zum Schriftwechsel der SVLFG
6. Aktuelle Neuigkeiten von „Echt Grün - Eure Landwirte“
7. Aktueller Stand i. S. Normenkontrollklagen gegen die Landesdüngverordnung
8. Termine und Fristen

### 1. Vollständige Mahd von Feldrainen in der allgemeinen Brut- und Setzzeit nicht gestattet

Die Weg- und Feldraine in der Feldflur sind Lebensstätten verschiedener Tier- und Pflanzenarten.

Eine Mahd in der Brut- und Setzzeit, insbesondere von April bis Juli birgt die Gefahr in sich, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zum Teil geschützten Arten zerstört oder Individuen getötet werden. Dieses ist gem. § 39 BNtschG verboten.

Lediglich ist entlang unterhaltungspflichtiger Straßen- und Gemeindewegen erlaubt, ca. ½ bis 1 Meter des Banketts kurz zu halten, wenn dieses zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen verkehrlichen Nutzung und zur Verkehrssicherung notwendig ist.

In vielen Gemarkungen wird die Mahd der Bankette und Randstreifen von Landwirten durchgeführt, in manchen Gegenden im Auftrag der Gemeinde, in anderen Gemarkungen mit Duldung der Gemeinde.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Gemeindewege bzw. Realverbandswege, die nicht im Eigentum der Landwirte stehen.

Wenn wohlmeinende Landwirte für die Gemeinde die Tätigkeit des Kurzhaltens von Seitenstreifen übernehmen, müssen sie darauf achten, dass es eine klare Anweisung der Gemeinde gibt und während der Brut- und Setzzeit nicht mehr als max. 1 Meter der Bankette abgemäht wird.

Verstöße hiergegen haben CC-Relevanz!

Der gut gemeinte Wille, etwas für die Gemeinschaft zu tun, indem die Feldflur „sauber“ gehalten wird, kann also sehr schnell zu empfindlichen Einbußen führen.

Die Argumentation, dass von den Randstreifen Problemkräuter durch Samenflug die angrenzenden Äcker verunkrauten, ist zwar sachlich richtig, hat jedoch leider keine rechtliche Relevanz. Im Falle einer Anzeige würde eine solche Argumentation die CC-relevante Ordnungswidrigkeit (ggf. sogar Straftatbestand!) nicht entkräften können.

Wir bitten, dieses unbedingt zu beachten.

Da die Gesetzeslage eindeutig ist und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises bereits zahlreiche Anzeigen vorliegen hat, muss dringend davor gewarnt werden, in der Brut- und Setzzeit mehr als ca. 0,5 bis 1 Meter neben den Wegen vor dem 15. Juli zu mähen.

Ansprechpartner:

Herr Böse, Tel.: 05371 864-100

### 2. Klage gegen das PSM-Kartell

In mehreren Rundschreiben haben wir unsere Mitglieder auf die Möglichkeit hingewiesen, sich der Klärgemeinschaft anschließen zu können. Mittlerweile haben 1.222 Betriebe aus ganz Niedersachsen sich der Klärgemeinschaft mit einem Einkaufsvolumen von 33 Mio Euro jährlich angeschlossen.

Bis zum 15.06.2021 konnten Sie sich unter dem folgenden Link registrieren:

<http://psmklage.landvolk.net/> .

Wenn Sie sich noch nach dieser Frist registrieren lassen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit Herrn Böse auf.

Nach der Registrierung erhalten Sie von der Anwaltskanzlei weitere Informationen über die einzureichenden Dokumente.

Ansprechpartner:

Herr Böse, Tel.: 05371/864-100

### 3. Regionalinitiative sucht Verstärkung

Um die Verfügbarkeit regionaler Lebensmittel aufzuzeigen und zu stärken, hat sich 2018 in der Südheide ein Netzwerk aus landwirtschaftlichen Erzeugern, Lebensmittelhandwerkern, Händlern, Gastronomen, Organisationen und Privatpersonen gebildet. Gemeinsam engagieren sie sich für eine lebenswerte und nachhaltige Region.



Die Region soll als Genussregion bekannt werden. Dabei unterstützt die Initiative regionale Akteure, indem sie diese sichtbar macht und miteinander vernetzt. Derzeit hat die Initiative etwa 40 Mitglieder und Partner. Zu den Partnern gehören beispielsweise der Landkreis Gifhorn, das Landvolk, die Südheide Gifhorn GmbH und der DEHOGA Kreisverband Gifhorn.

Bäuerliche und handwerkliche Betriebe bei der Vermarktung ihrer lokalen Produkte zu unterstützen sowie das Bewusstsein in der Bevölkerung für die ökonomischen und umweltbezogenen Vorteile regionaler Strukturen zu schärfen, gehören zu den Aufgaben der Initiative. Regionale Vermarktung mit kurzen Transportwegen trägt zur Transparenz der lokalen Erzeuger bei und sorgt somit für eine hervorragende Frische und Qualität der angebotenen Produkte.

Aus diesem Grund bietet Südheide genießen ihren Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Produkte über einen digitalen B2B-Marktplatz zu vermarkten, ganz nach dem Motto: Die

Region auf dem Teller. Der Marktplatz richtet sich an gewerbliche Kunden, wie zum Beispiel die Gastronomie. Aber auch Hofläden können dort einkaufen und ihr Sortiment mit regionalen Produkten erweitern. Hierbei tritt die Initiative nicht als Händler, sondern als Vermittler auf. Verkäufer können ihre Preise also frei wählen. Die nötigen Dokumente, wie Rechnungen und Lieferscheine werden von der Plattform automatisch erstellt.

Die Plattform ist voll einsatzbereit. Um ein möglichst breites Sortiment bieten zu können, werden stetig weitere Mitstreiter gesucht.

Für weitere Informationen besuchen Sie den Internetauftritt der Regionalinitiative [www.suedheide-genieessen.de](http://www.suedheide-genieessen.de) oder nehmen Sie direkt Kontakt auf:

Regionalinitiative Südheide genießen!  
Sudendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel  
Tel.: 05832 9808 25  
Mail: [info@suedheide-genieessen.de](mailto:info@suedheide-genieessen.de)

### 4. Beitragszuschuss zum Beitrag der Alterskasse / Verbesserungen

Eine erfreuliche Nachricht für die Versicherten der Alterskasse: Die seit fast 20 Jahren unveränderten Einkommensgrenzen für einen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag wurden ab dem 01.04.2021 angehoben und künftig nach der „Bezugsgröße“, einem Rechenwert der Sozialversicherung, berechnet.

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht seit dem 01.04.2021, wenn das Einkommen weniger als 60 % der Bezugsgröße beträgt. Der Höchstzuschuss soll bei einem Einkommen bis zu 30 % der Bezugsgröße möglich sein:

		ab 01.04.2021 (alte Bundes- länder)	ab 01.04.2021 (neue Bundes- länder)
Einkommens- grenze für Zuschuss	15.500 € (Ehe- partner 31.00 €)	Unter 23.388€ (Ehepartner unter 47.376€)	Unter 22.427€ (Ehe- partner unter 44.856€)
Einkommens- grenze für Höchstzuschuss	8.220€ (Ehe- partner 16.440€)	11.844€ (Ehepartner 23.688€)	11.214 € (Ehe- partner 22.428 €)

Die bisherigen Beitragszuschussklassen werden durch einen linear steigenden Beitragszuschuss bei sinkendem Einkommen ersetzt. Ärgerliche Ergebnisse in den Grenzbereichen der einzelnen Beitragszuschussklassen entstehen dadurch nicht mehr und unterstützt Landwirte und deren Ehepartner mit eher geringem Einkommen bzw. in Wirtschaftsjahren, die durch äußere Einflüsse das Einkommen negativ veränderten.

Wird ein Beitragszuschuss bereits laufend gewährt, passt die SVLFG/Alterskasse diese Leistung automatisch an das neue Recht an.

Wer nunmehr nach dem letzten aktuell vorliegenden Einkommensteuerbescheid Anspruch hätte, kann den Anspruch auf Antrag geltend machen! Anträge bis zum 31.07.2021 (Übergangsfrist) werden rückwirkend zum 01.04.2021, dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung, bewilligt. Bei späteren Antragstellungen kann erst ab Folgemonat der Antragstellung der Zuschuss bewilligt werden.

Zu beachten ist auch weiterhin, dass zwischen buchführenden und nicht-buchführenden Unternehmen unterschieden wird.

Ansprechpartner:

Frau Marschner, Tel.: 05371/864 -153

## 5. Hinweis zum Schriftwechsel der SVLFG

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die SVLFG seit 08/2020 aus Datenschutzgründen den Schriftwechsel immer nur noch direkt mit den Versicherten führen kann/darf.

Wir beantragen, bearbeiten und prüfen weiterhin Ihre Leistungen, Anfragen und Anliegen/Widersprüche. Aber der fortführende Schriftwechsel in Form von Anschreiben, Fragebögen, Bescheiden u. ä. geht direkt und ausschließlich an Sie als Versicherte. Wir können so leider den Fortgang der Bearbeitung nicht mehr verfolgen. Wie gewohnt können Sie bei Rückfragen und zur Klärung bei Sachverhalten bei uns zurückrufen bzw. einen Termin vereinbaren.

Ansprechpartner:

Frau Marschner: Tel. 05371/864- 153

## 6. Aktuelle Neuigkeiten von „Echt Grün - Eure Landwirte“

### Brauchen wir einen „Systemwechsel“? Live-Diskussion auf Facebook.

Im Rahmen einer Live-Diskussion auf Facebook diskutierten Junglandwirt Mathis Langhorst aus Diepholz und Dr. Donal Murphy-Bokern vom Nabu Lohne drei Thesen über die zukünftige Ausgestaltung der deutschen Landwirtschaft. Folgende Thesen vom Nabu wurden dabei live diskutiert:

These 1: *Wir müssen Fläche an die Natur zurückgeben – für immer,*

These 2: *Der Markt kann unsere Umweltprobleme nicht allein regeln,*

These 3: *Wir brauchen einen radikalen Systemwechsel.*

Wer die Diskussion zu diesem Thema noch einmal nachvollziehen möchte, kann sich das Format unter

<https://www.facebook.com/EureLandwirte/videos/318420179840655> online anschauen.

### Große Resonanz bei der Aktion „Bienenfreundlicher Landwirt 2021“.

Die Teilnehmerzahl aus dem Vorjahr wurde bereits jetzt deutlich überboten.

Qualifizierten sich in 2020 noch gut 450 Teilnehmer für die Auszeichnung



„Bienenfreundlicher Landwirt“, vermeldet „Echt grün – Eure Landwirte“ bereits jetzt knapp 700 Teilnehmer an der Aktion.

Werden auch Sie „Bienenfreundlicher Landwirt 2021“ und zeigen Sie, dass sich die Landwirte im Gifhorner/Wolfsburger Raum aktiv für den Erhalt der Insektenvielfalt einsetzen. Noch bis zum **21. Juni** kann sich jeder Interessierte online unter [www.eure-landwirte.de/bfl-21](http://www.eure-landwirte.de/bfl-21) oder in der Geschäftsstelle zur Teilnahme qualifizieren. Teilnehmenden Landwirten wird ein kostenloses Aktionspaket mit Feldrandschild und anderen Materialien kostenfrei zugeschickt.



Weitere Infos zur Aktion online und in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.

Ansprechpartner:

Frau Ilper: Tel.: 05371/864-145

## 7. Aktueller Stand i. S. Normenkontrollklagen gegen die Landesdüngungsverordnung

Der politische Prozess ist dank unserer Aktivitäten wieder in Gang gekommen. Die Erarbeitung des Phasenmodells, das der Berufsstand immer wieder gefordert hat; ist ein positives Beispiel für den Druck, den wir immer wieder aufbauen. Diesen Druck gilt es nun aufrecht zu erhalten.

Zum einen haben wir die Normenkontrollklagen, die weiter fortgeführt werden sollen, und zum anderen haben wir die Verhandlungsbereitschaft und –erfolge.

Es wäre kontraproduktiv, wenn am Verhandlungstisch bereits gelöste Fragen durch die anstehenden Klagen angegriffen werden. Damit würde der Dialog gefährdet, mindestens aber erheblich belastet.

Die Neuerhebung von Normenkontrollklagen oder eine Klageänderung der erhobenen Normenkontrollklagen sind dann zu besprechen, wenn weitere fachliche Grundlagen aus dem Gutachten von Dr. Hannappel vorliegen. Gegen die in Kraft gesetzte „LDüV 2021“ ist die Erhebung einer

Normenkontrollklage bis zum 07. Mai 2022 möglich. Jede Phase wird mit dem Erlass einer neuen LDüV abgeschlossen, so dass dann auch weiterhin Normenkontrollklagen gegen die jeweiligen Neufestsetzungen, beispielsweise eine fehlerhafte Regionalisierung, möglich sind. So ist es denkbar, dass die Gebietsausweisung zwar dem Regionalisierungsansatz entspricht, aber gleichwohl wegen der Fehlerhaftigkeit der Messstelle (Bautechnik, Repräsentativität) weiterhin „rot“ bleibt. In dem Fall kann die Erhebung einer Normenkontrollklage geboten sein.

Ansprechpartner:

Herr Böse: Tel.: 05371/864-145

## 8. Termine und Fristen:

**17.06.2021; 10:30 bis 12:00 Uhr:**

Digitales Agrarforum - Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg und Landvolk Celle

**23.06.2021:** Ende der Vorab-Gegenkontrolle

**30.06.2021:** Die Nachbauerklärung für selbsterzeugtes Saatgut muss online oder per Post bei der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH abgegeben sein. ([www.stv-bonn.de](http://www.stv-bonn.de)).